# Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 35. Oels, den 4. September 1891. 29. Jahrg.

## Amtlicher Theil.

### A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 299. Oels, den 28. August 1891.

Nächste Kreistagssitzung

**Montag, den 21. September 1891,**
**Vormittags 10 Uhr,**

im Sitzungszimmer des Kreisverwaltungs-Gebäudes hierselbst.

### Gegenstände der Tagesordnung sind:

I. Vervollständigung der Amtsvorsteher-Vorschlagsliste bezüglich des Amtsbezirks Ludwigsdorf durch Aufnahme:
   a. des Gemeindevorstehers Herrn Brückner zu Schmarse und
   b. des Erbscholtiseibesitzers Herrn Scupin zu Leuchten,
   bezüglich des Amtsbezirkes Vielguth durch Aufnahme des Wirthschafts-Inspektors Herrn Friedrich Arndt
   in dieselbe.

II. Wahlen:
   a. eines Mitgliedes der Körcommission an Stelle des Majors Herrn von Wedell, welcher aus dem Kreistage ausgeschieden ist;
   b. eines Mitgliedes der Gebäudesteuer-Einschätzungs-Commission an Stelle des eben Genannten;
   c. der Mitglieder des Kreissparkassen-Curatorii. Nach § 4 des Kreissparkassen-Statuts vom 22. Februar 1888 werden die Mitglieder des Curatoriums vom Kreistage auf je drei Jahre gewählt. Da die Kreissparkasse am 1. Oktober 1888 eröffnet worden ist, so läuft die Amtsperiode der gegenwärtigen Mitglieder des Curatorii, nämlich der Herren: Amtsgerichtsrath Dr. Borchert—Oels, Gemeindevorsteher Kalkbrenner—Dammer, Rittergutsbesitzer von Kulmiz—Gutwohne, Freiherr von Seherr-Thoß—Oels, ult. September cr. ab.
   Dieselben können wieder gewählt werden.
   d. Wahl zweier Kreisausschuß-Mitglieder an Stelle:
      1. des Herrn Bürgermeisters Kallmann zu Oels,
      2. des Herrn Rittmeisters Moßner auf Ulbersdorf,
   deren Wahlperiode ult. 1891 abläuft.
   Dieselben können ebenfalls wieder gewählt werden.

III. Der stellvertretende Amtsvorsteher Jarsetz zu Vielguth hat um die Entbindung von diesem Amte gebeten, weil er bereits 58 Jahre alt sei, die Schankwirthschaft betreibe und durch die Ausübung des Amtes als stellvertretender Amtsvorsteher Nachtheile im Gewerbe erleide, auch öfter in eine mißliche Lage gerathe.

Derselbe war erst unter dem 7. März 1889 auf eine erneute sechsjährige Amtsperiode bestallt worden und ist zur vorzeitigen Niederlegung des Amtes nur dann berechtigt, wenn der Kreistag die Gründe für die vorzeitige Niederlegung des Amtes für stichhaltig erachtet.

Es muß als ein Uebelstand betrachtet werden, wenn der Amtsvorsteher zugleich Schankwirth ist, indem er dadurch als Ortspolizeibehörde keiner anderen unmittelbaren polizeilichen Controle, als seiner eigenen, unterworfen ist.

Der Kreisausschuß stellt der Kreis-Versammlung anheim, dahin zu beschließen, daß die von dem p. Jarsetz für die vorzeitige Niederlegung des Amtes als stellvertretender Amtsvorsteher vorgebrachten Entschuldigungsgründe als gültige anzuerkennen sind.

IV. Von dem nach dem Gesetze vom 14. Mai 1885 den Communalverbänden überwiesenen Antheile an den Getreide- und Viehzöllen des Etatsjahres 1890/91 sind dem hiesigen Kreise 100513 Mark überwiesen worden.

Nach den hinsichtlich der Modalitäten der Zahlungsleistung höheren Ortes erlassenen Bestimmungen sind zur Empfangnahme dieser Beträge zunächst die Kreistage zu erachten, die Kreis-Communalkassen aber nur dann, wenn diese von den Kreistagen zur Empfangnahme ausdrücklich ermächtigt werden. Die Ermächtigung muß gemäß § 137 der Kreis-Ordnung unter Anführung des betreffenden Kreistagsbeschlusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

Der Kreis-Ausschuß stellt der Kreis-Versammlung anheim, die Kreis-Communalkasse zur Empfangnahme obiger 100513 Mark und der in späteren Jahren dem Kreise zu überweisenden Antheile aus den Getreide- und Viehzöllen zu ermächtigen.

V. Der Rittergutsbesitzer Herr von Klitzing auf Stein hat den Antrag gestellt, ihm zur Abpflasterung der Dorfstraße in Stein eine angemessene Beihülfe aus Kreismitteln zu gewähren.

Der Kreis-Ausschuß ersucht die Kreis-Versammlung um Vollmacht zur Ausarbeitung eines Regulativs, durch welches ein regelmäßiger Beitrag des Kreises zur Pflasterung von Dorfstraßen in Aussicht genommen wird.

VI. Dem Müller August Kalmus zu Nieder-Mühlwitz ist am 2. Oktober 1890 die ihm gehörige Windmühle durch Sturm umgeworfen und zertrümmert worden. Derselbe besitzt nicht die Mittel, die Mühle wieder aufzubauen und hat gebeten, ihm aus Kreismitteln eine Unterstützung zum Wiederaufbau zu gewähren. Versichert war derselbe nicht.

Der Kreis-Ausschuß stellt an die Kreis-Versammlung das Ersuchen, dem p. Kalmus, in Anbetracht der Außergewöhnlichkeit des Falles, eine einmalige Beihülfe bis zu 100 Mark aus dem Allgemeinen Kreis-Communalfond zu gewähren.

VII. Der Vorstand des Schlesischen Lehrerinnenstifts zu Breslau hat gebeten, ihm zur entsprechenden Erweiterung des Gebäudes eine Beihülfe aus Kreismitteln zu gewähren.

Der Kreis-Ausschuß befürwortet das Gesuch.

Das Schlesische Lehrerinnenstift hat den Zweck, erwerbsunfähigen Lehrerinnen, die in Schlesien geboren oder zur Zeit ihres Beitritts als Lehrerinnen in Schlesien thätig waren, ohne Unterschied ihres religiösen Bekenntnisses, freie Wohnung nebst Beheizung und Bedienung zu gewähren. Die seiner Zeit veranstalteten Sammlungen und sonstigen Unternehmungen haben einen solchen Erfolg gehabt, daß ein stattliches, frei und gesund gelegenes, von einem Garten umgebenes Stifts-Gebäude errichtet werden konnte, welches seit dem 1. August 1882 von erwerbsunfähigen Lehrerinnen bewohnt wird. Es genügt aber das Gebäude, welches nur für 19 Insassen Raum bietet, dem immer stärker werdenden Bedürfnisse nicht, so daß sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, das Gebäude entsprechend zu erweitern.

VIII. Anträge auf Ersatz für Verluste bei Chausseebauten sind gestellt worden:

1. Seitens des Bauunternehmers Königsberger für Pflastersteine, Sand und Kies. Aufmessen bei der Kreischaussee Oels—Leuchten mit 592 Mark 43 Pf.,
2. Seitens des Maurermeisters Klinner zu Bernstadt für den Bau von drei massiven Brücken der Kreischaussee Bernstadt—Buchwald—Pangau,
3. Seitens des Bauunternehmers Tschierschke für den Bau der Kreischaussee Bahnhof Gimmel—Alt-Ellguth mit 2349 Mark und für den Umbau der Kreischaussee Oels—Gutwohne—Trebnitzer Kreisgrenze mit 3031 Mark.

Die Motivirung der Anträge wird den Herren Kreistags-Mitgliedern auf dem Kreistage bekannt gegeben werden.

Der Kreis-Ausschuß stellt die Beschlußfassung über dieselben anheim.

IX. Nach dem Anschlage zum Ausbau der Kreischaussee Bernstadt—Buchwald—Pangau 2c. sollte im Dorfe Buchwald nur eine Strecke von 1850 m gepflastert werden. Auf Grund der durch den Provinzial-Baubeamten vorgenommenen Vorprüfung des Projektes hatte die Provinzial-Verwaltung bereits verlangt, daß außerdem noch 1700 m abgepflastert würden, was auch geschehen, da sich wegen des lettigen Untergrundes die Nothwendigkeit dazu herausstellte. Die Kosten stellen sich als Mehrausgabe nach Abzug der Provinzialbeihülfe auf 9698 Mark 75 Pf. gegenüber der Chaussirung nach dem mit dem p. Königsberger abgeschlossenen Vertrage. Da aber die Pflastersteinpreise seit der Aufstellung des Anschlages von 3 Mark auf 4,95 Mark pro qm gestiegen sind, so hat der Chausseebau-Unternehmer Königsberger gebeten, ihm den baaren Verlust sowohl für die Anschlags-Pflasterung, als auch für die neu hinzukommende Pflasterung, mit 15975 qm (4,95 — 3,00) = 31151 Mark 25 Pf. zu ersetzen.

Der Kreis-Ausschuß glaubt, daß dem p. Königsberger ein Anspruch auf einen Schadenersatz zusteht

1. für die neu übernommene Pflasterstrecke, deren Chaussirung ursprünglich vorgesehen war;
2. wegen des Umstandes, daß Königsberger 5% unter dem Anschlage zu bauen übernommen hatte zu einer Zeit, in welcher die gewaltige Steigerung der Materialienpreise und Tagelöhne nicht vorauszusehen war — und stellt die Feststellung der Entschädigungssumme dem Kreistage anheim.

X. Da die Kreischaussee Bernstadt—Buchwald—Pangau im Herbst dieses Jahres fertiggestellt und durch die Abfuhr von Rüben und Schnitzel voraussichtlich sehr verunreinigt werden wird, so stellt

der Kreis-Ausschuß anheim, zu genehmigen, daß für diese Chaussee auf Neubaukosten eine Schlammkratze zum Betrage von 396 Mark angeschafft werde.

XI. Der Kreis-Ausschuß ersucht um die Ermächtigung:

a. einen vom Kreistage zu bestimmenden Betrag als Unterstützung des Wilhelm-Augusta-Hospitals in Breslau und

b. den Betrag von 2604 Mark bei dem Dotationsfond zur Durchführung der Kreis-Ordnung für die Aemter-Verwaltung

in den nächstjährigen Etat einstellen zu dürfen.

Was den Antrag ad a. anbelangt, so liegt ein Gesuch des Vorstandes des Wilhelm-Augusta-Hospitals vor, das ich auf dem Kreistage zur Kenntniß der Herren Kreistags-Mitglieder bringen werde.

Zu dem Antrage ad b. bemerke ich, daß die Herren Amtsvorsteher des Kreises in der zuvorkommendsten Weise sich der zeitraubenden Arbeiten, welche das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung den unteren Verwaltungsbehörden auferlegt, unterziehen, daß es denselben aber nicht zugemuthet werden kann, die Schreibhülfe aus ihrer Tasche zu besolden. Es liegt deshalb die Absicht vor, die bisher denselben vom Kreise gewährte Amtsunkosten-Entschädigung per 7779 Mark um ein Drittel, d. i. um 2604 Mark, zu erhöhen.

XII. Anstellung und Besoldung des Rendanten und Controleurs bei der Kreiscommunal- und bei der Kreissparkasse.

XIII. Die Schulgemeinde Allerheiligen hat zum Reparaturbau ihrer Schule, der auf 1800 Mark veranschlagt ist, eine Beihülfe aus den dem Kreise zufließenden Ueberschüssen aus den Erträgen der Getreide- und Viehzölle gebeten.

Die Beschlußfassung darüber wird der Kreis-Versammlung anheimgestellt.

---

Nr. 300. Oels, den 1. September 1891.

## Die Wahl der Mitglieder für die Voreinschätzungs-Commissionen betreffend.

Den Magisträten und Gemeinde-Vorständen des Kreises theile ich im Anschlusse an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 25. August cr., Kreisbl. Nr. 34, hierdurch mit, daß nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren zu erfolgen hat, nach deren Ablauf die sämmtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden. Dieselben können jedoch dann wieder gewählt werden.

In den Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteher-Stellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche Preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten sind.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl sofort zu erklären und ist die Annahme im Protokoll zu vermerken.

Gewählt ist diejenige Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergiebt der erste Wahlgang kein definitives Resultat, so ist eine engere Wahl vorzunehmen.

Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungs-Commission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. Anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3. Das Alter von 60 Jahren,
4. Die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5. Sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung resp. der Gemeinde-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungs-Commission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen, oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie Derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung resp. des Gemeinde-Vorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um 1/8 bis 1/4 stärker, als die übrigen Gemeinde-Angehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Die Magisträte und Gemeindevorstände ersuche resp. veranlasse ich, **mir die Wahlprotokolle** nebst den Annahme-Erklärungen der Gewählten **bestimmt bis zum 15. September einzusenden.** Die an diesem Tage noch fehlenden Protokolle werde ich durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

**Die Herren Gutsvorsteher wollen mir bis zum 10. September cr.** mittheilen, ob sie selbst oder ihr Stellvertreter als Mitglied in die Commission einzutreten beabsichtigen, oder welchen anderen, namentlich zu bezeichnenden Einwohner des Bezirks sie zum **Mitgliede** und welche Person sie zum **Stellvertreter** ernannt haben.

---

Nr. 301. Oels, den 1. September 1891.

## Betr. die Veranlagung der Aktien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschafen auf Aktien zur Einkommensteuer für das Jahr 1892/93.

Die Magisträte und Gemeinde-Vorstände des Kreises, in deren Bezirken Aktien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Aktien domiziliren, ersuche resp. veranlasse ich, dieselben auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. August cr. (Amtsblatt St. 35 Nr. 435) aufmerksam zu machen und die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre dieser Gesellschaften mit den darauf bezüglichen Beschlüssen der General-Versammlungen in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober cr. an mich einzureichen.

Gleichzeitig ist hierbei anzuzeigen, ob und event. wo diese Gesellschaften inner- oder außerhalb Preußens Grundbesitz haben oder stehende Gewerbebetriebe unterhalten.

---

Nr. 302.

## Gesetz,

betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern. Vom 7. Juli 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die auf Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können auf Antrag der Betheiligten durch Vermittelung der Rentenbank soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht ist.

Zur Stellung des Antrags ist befugt:

der Rentenberechtigte, soweit er die Ablösung von dem anderen Theile beanspruchen kann, der Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rente ohne Zustimmung des anderen Theils berechtigt, oder die Ablösung von dem anderen Theile beansprucht ist.

Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den 27fachen Betrag der Rente in $3^1/_2$prozentigen oder den $23^2/_3$fachen Betrag der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen, nach deren Nennwerthe oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde.

Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt (§ 3).

§ 2. Zur erstmaligen Einrichtung eines Rentenguts der im § 1 bezeichneten Art durch Aufführung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern Darlehne in $3^1/_2$prozentigen oder 4prozentigen Rentenbriefen nach dem Nennwerth oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde gewähren.

Die Darlehne werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt (§ 3).

Die Darlehne sind seitens der Rentenbank unkündbar; letztere hat jedoch das Recht, das Darlehn beziehentlich dessen ungetilgten Rest sofort zurückzufordern, wenn der Schuldner den Auflagen zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt oder wenn derselbe in Concurs geräth oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Rentenbankrente angehalten werden muß.

§ 3. Der Rentengutsbesitzer hat vom Zeitpunkte der Rentenübernahme eine Rentenbankrente (§§ 1 und 2) an die Rentenbank zu entrichten. Dieselbe beträgt:

1. falls $3^1/_2$prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, 4 Prozent des Nennwerths der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes, oder
2. falls 4prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, $4^1/_2$ Prozent des Nennwerths der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes.

Der Rentengutsbesitzer hat die Rentenbankrente von 4 Prozent während einer Tilgungsperiode von $60^1/_2$ Jahren oder die Rentenbankrente von $4^1/_2$ Prozent während einer Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren zu entrichten.

§ 4. So lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbständigkeit und die Zertheilung des Rentenguts, sowie die Abveräußerung von Theilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen.

§ 5. Erfolgt die Ablösung der Rente (§ 1) oder die Gewährung des Darlehns (§ 2) zugleich mit der Begründung des Rentenguts, so kann die Zahlung der Rentenbankrente auf Antrag des Rentengutsbesitzers für das erste Jahr unterbleiben. Der hierdurch der Rentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß das abzulösende Kapital um die einjährigen Zinsen der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes erhöht und von dieser Summe die in Gemäßheit des § 3 berechnete Rentenbankrente während der Tilgungsperiode von $60^1/_2$ oder $56^1/_{12}$ Jahren gezahlt wird.

§ 6. Im Uebrigen findet das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) nebst den dasselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. Die Geschäfte für die linksrheinischen Landestheile sowie für die Hohenzollernschen Lande werden der Rentenbank in Münster übertragen.
2. Die Vorschriften, welche für die an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten gegeben sind, gelten auch für die in §§ 1 bis 3 erwähnten Renten.
3. Die Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von $41^1/_{12}$ Jahren beziehentlich eine Herabminderung der Rente auf neun Zehntel voraussetzen, bleiben ohne Anwendung.
4. Welche Summen im Falle des § 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind, ergiebt sich aus den als Anlage I. und II. beigefügten Tabellen. Eine derartige Kapitalsablösung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Begründung des Rentenguts ist nur mit Genehmigung der Generalcommission zulässig.
5. Die Ueberweisung von Rückständen an Rentengutsrenten ist unzulässig.
6. Auf Antrag der Generalcommission wird im Grundbuch vermerkt, daß das Grundstück als Rentengut der Rentenbank rentenpflichtig sei. In den Eintragungsvermerk ist der Betrag der Rentenbankrente, sowie die Tilgungszeit derselben aufzunehmen.
7. Die Uebernahme der Rentenbankrente kann auch zum 2. Januar und 1. Juli erfolgen. Dementsprechend sind die betreffenden Rentenbriefe zu verzinsen.

8. Auf die durch die Anwendung dieses Gesetzes bei der Generalcommission entstehenden Kosten finden — unbeschadet der Vorschriften im § 12 — die Bestimmungen des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Bemessung des Pauschsatzes die Grundsätze des § 2 Nr. 1 gelten. Der Jahreswerth ist nach den Zinsen der ausgegebenen Rentenbriefe festzustellen.
9. Die Ressortminister bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte $3^1/_2$- oder 4prozentige Rentenbriefe als Abfindung (§ 1) oder als Darlehn (§ 2) gegeben werden sollen. So lange der Curs der 4prozentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwerth oder darunter steht, dürfen $3^1/_2$ prozentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers (§§ 1, 2) ausgegeben werden.

§ 7. Die Generalcommssiion hat den Antrag auf Ablösung der Rente (§ 1) oder auf Gewährung eines Darlehns (§ 2) soweit zurückzuweisen:

1. als nicht der abzulösenden Rente oder dem Darlehn das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht, 2. als nicht für die zu übernehmende Rentenbankrente (§ 3) die gehörige Sicherheit vorhanden ist.

Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente (§ 3) innerhalb des 30fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Werthes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§ 8. Wird der Werth der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt, so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu erzielende Mehrwerth mitberücksichtigt werden. Die Uebernahme der Rentenbankrenten ist jedoch in diesem Falle ganz oder zu einem entsprechenden Theile bis zu dem auf die ordnungsmäßige Herstellung der Gebäude folgenden nächsten Uebernahmetermin auszusetzen.

§ 9. Die besondere Taxe (§ 7 Absatz 2) wird durch die Generalcommission unter Zuziehung zweier Kreisverordneten und, falls es auf Abschätzung von Gebäulichkeiten ankommt, eines Bausachverständigen aufgenommen und festgesetzt.

In einfachen und klaren Fällen ist die Generalcommission befugt, nach ihrem Ermessen die Taxe festzusetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§ 10. Auf Antrag des Rentenberechtigten kann die Uebernahme des nur mit Zustimmung beider Theile ablösbaren Theils der Rente auf die Rentenbank erfolgen, wenn diesem Rententheile das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht und der 25fache Betrag der diesem Rententheile entsprechenden Rentenbankrente unter Hinzurechnung derjenigen Summe, welche nach § 6 Nr. 4 für die Ablösung der auf dem Rentengute bereits ruhenden Rentenbankrente bei Stellung des Antrages noch erforderlich ist, innerhalb der in §§ 7 ff. vorgeschriebenen Sicherheit zu stehen kommt.

Die Entschädigung der Rentenberechtigten erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die übernommenen Renten haben das Vorzugsrecht der Rentenbankrenten.

Erfolgt die Uebernahme der Rente, so tritt der Staat in alle dem Rentenberechtigten aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte.

Auf Verlangen des Staates ist diese Rente in eine gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Rentenbankrente umzuwandeln.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 10 finden auf die vom Staate ausgegebenen Rentengüter nur soweit Anwendung, als den Rentengutsbesitzern Darlehne zur Einrichtung von Rentengütern (§ 2) gegeben werden.

§ 12. Die Begründung des Rentenguts (§ 1) kann auf Antrag eines Betheiligten durch Vermittelung der Generalcommission erfolgen.

Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Begründung des Rentenguts rechtliche oder thatsächliche Bedenken entgegenstehen. Sonst hat die General-Commission den Vertrag über die Begründung des Rentenguts, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Vertrage über die Ablösung der Rente oder über die Gewährung des Darlehns, aufnehmen zu lassen und zu bestätigen. Den bestätigten Vertrag hat die General-Commission dem zuständigen Grundbuchrichter mit dem Ersuchen auf Umschreibung des Eigenthums einzureichen. In diesem Falle wird das Eigenthum an dem Rentengute durch die auf Grund des bestätigten Vertrages erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuch erworben.

Die General-Commission hat sofort, nachdem sie den Antrag auf Begründung des Rentenguts für zulässig erachtet, den Grundbuchrichter zu ersuchen, eine Vormerkung über die eingeleitete Begründung des Rentengutes einzutragen. Die Vormerkung hat die Wirkung, daß die später eingetragenen privatrechtlichen Belastungen dem Rentengutsübernehmer gegenüber rechtsunwirksam sind. Mit der Umschreibung des Eigenthums an dem Rentengute ist die Vormerkung zu löschen.

Auf das Verfahren und das Kostenwesen finden die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zur vertragsmäßigen Begründung des Rentenguts ist nur legitimirt, wer in anderen Fällen der freiwilligen Veräußerung zur Auflassung berechtigt ist.
2. Die in Folge der Begründung des Rentenguts und der Uebernahme der Rentenbankrente erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der General-Commission. Auf das Ersuchen der General-Commission findet § 41 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 Anwendung.
3. Für die Begründung des Rentenguts sind die Pauschsätze des § 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) zu zahlen. Wird die Uebernahme der Rentenbankrente mit der Begründung des Rentenguts verbunden, so ist nur der Pauschsatz des § 2 Nr. 3, nicht auch der des § 2 Nr. 1 a. a. O. zu erheben.
4. Unter Genehmigung der Bezirks-Regierung kann der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuern, welche von den zu den Rentengütern ausgegebenen Grundstücken bisher entrichtet sind, nach der von der General-Commission festgesetzten Taxe auf die Rentengüter vertheilt werden.

§ 13. Bei denjenigen Rentengütern, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet sind, kann die Ablösung der Rente durch Vermittelung der Rentenbank von dem Rentenberechtigten nur unter Zustimmung des Rentengutsbesitzers beansprucht werden.

§ 14. Das Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten, vom 17. Januar 1881 (Ges.-Samml. S. 5) wird von Neuem mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die in den §§ 4 und 6 bestimmte Frist fortfällt, und daß dasselbe auch auf diejenigen Ablösungen Anwendung findet, welche nach dem 31. Dezember 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde anhängig geworden sind.

§ 15. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von dem Finanzminister und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und, soweit es sich um die Ausführung des § 12 handelt, im Einvernehmen mit dem Justizminister getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Windsor Castle, den 7. Juli 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz. Thielen.

Oels, den 22. August 1891.

Mit dem Erlaß dieses Gesetzes ist der Versuch begonnen, nicht allein seßhafte ländliche Arbeiter zu schaffen, sondern auch den mittleren und kleinen Bauernstand zu vermehren. Die durch dasselbe gebotene Beihilfe des Staates wird die Errichtung von Rentengütern sehr wesentlich erleichtern bezw. möglich machen.

Zur Ausführung desselben sind die Generalcommissionen und deren Organe, namentlich die Spezial-Commissare in erster Reihe berufen. Denselben fällt somit die Lösung einer Aufgabe zu, welche wirthschaftlich wie sozial von der größten Bedeutung ist und deshalb mit allen Kräften und größter Umsicht durchgeführt werden muß.

Die General-Commissionen dürfen dabei, wenn das Gesetz Erfolg haben soll, keine abwartende Haltung einnehmen, sie müssen vielmehr eine energische Initiative entwickeln.

Wenn für die Begründung von Rentengütern und die Regelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse die Vermittelung der General-Commission seitens der Betheiligten in Anspruch genommen wird, hat dieselbe das Verfahren bis zur Eintragung des Rentengutes nebst der darauf haftenden Rentenbankrente ins Grundbuch durchzuführen und dabei die Begründung des Rentengutes in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung zu fördern, namentlich auch einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und mit den Betheiligten zu erörtern, ob die neuen Stellen vereinzelt oder in geschlossenen Ortschaften auszuweisen und in welcher Weise die Gemeinde-Kirchen- und Schulverhältnisse zu regeln sind.

Von der endgültigen Regelung dieser Verhältnisse darf indessen die Ausgabe von Rentengütern nicht abhängig gemacht werden.

Es wird sich empfehlen, daß sowohl diejenigen Gutsbesitzer, welche Rentengüter auszugeben beabsichtigen, jedoch keine geeigneten Bewerber um dieselben finden, wie auch solche Personen, welche ein Rentengut zu erwerben wünschen, aber keine Abgeber eines solchen haben, sich mit ihren Wünschen direkt an die General-Commission oder deren Commissare wenden, damit die General-Commission in die Lage versetzt wird, die Errichtung und resp. den Erwerb von Rentengütern vermitteln zu können.

---

Nr. 302. Oels, den 1. September 1891.

Die Herren Amtsvorsteher und städtischen Polizei-Verwaltungen mache ich auf folgende bei der in diesem Monat zu bewirkenden Aufnahme von Anträgen auf Ertheilung von Wander-Gewerbescheinen zu beachtende Vorschriften aufmerksam:

1. Die Formulare zu den Anträgen werden von der Königlichen Regierung unentgeltlich geliefert und können im Bedarfsfalle in meinem Bureau abgeholt werden. Die auf den Titelbogen der Formulare enthaltenen Bestimmungen sind genau zu beachten.

2. Die Nachweisungen müssen eine Angabe darüber enthalten:

a. ob der vorjährige Wander-Gewerbeschein eingelöst oder weshalb die Einlösung unterblieben ist,
b. ob Wanderlager errichtet worden sind oder nicht,
c. zu welcher Postanstalt der Wohnort des Antragstellers gehört (Spalte 3).

3. Bei den Anträgen auf Bewilligung von Steuerfreiheit ist anzugeben:

a. ob der Antragsteller eine Armen-Unterstützung bezieht,
b. ob es unzweifelhaft ist, daß er auch den niedrigsten Steuersatz aufzubringen außer Stande ist und weder die Fähigkeit noch die Gelegenheit hat, sich durch Händearbeit einen Erwerb zu schaffen, wobei hohes Alter, Gebrechlichkeit vor Allem in Berücksichtigung zu ziehen sind.

4. Den Anträgen für den Handel mit Drucksachen ist ein Verzeichniß derselben in doppelter Ausfertigung nach dem im Kreisblatte pro 1885 Kreisbl.-S. 191 abgedruckten Muster beizufügen.

5. In Fällen, in welchen ein Ehemann oder eine Ehefrau je einen Wander-Gewerbeschein beantragen, oder der eine Theil den anderen als Gehülfen oder Begleiter mitführen will, bedarf es einer eingehenden Prüfung und Angabe darüber, inwieweit während der Dauer der Abwesenheit von dem Hause für die Beaufsichtigung der Kinder gesorgt ist.

6. Alle Nachweisungen müssen folgende Bescheinigung enthalten:

a. daß der Ertheilung eines Wander-Gewerbescheines polizeiliche Bedenken im Sinne der §§ 57, 57 a und b der R.-G.-O. vom 1. Juli 1883 nicht entgegenstehen und
b. daß der Gewerbetreibende den Antrag persönlich gestellt hat.

Auf letztere Bestimmung wird noch besonders hingewiesen, da diese im vorigen Jahre häufig außer Acht gelassen worden ist.

7. Die Betheiligung der Gemeinde-Vorstände des platten Landes an der Aufnahme der in Rede stehenden Anträge ist streng untersagt.

8. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein eingelöst ist, so sind die Interessenten auf eine möglichst frühzeitige Stellung der Anträge aufmerksam zu machen. Dieselben werden in 2 Terminen und zwar am 20. Oktober und 15. November von hier aus der Königlichen Regierung eingereicht. Die später eingehenden Anträge finden erst nach Ausstellung der rechtzeitig gestellten ihre Erledigung, und haben sich die Interessenten die Schuld

selbst beizumessen, wenn sie am Beginn des neuen Kalenderjahres noch nicht im Besitze des neuen Scheines sind.

9. Ferner werden die Interessenten darauf hinzuweisen sein, daß die Hausirsteuer eine Jahressteuer ist und der Beginn des Gewerbes auch bei bereits vorgerückter Jahreszeit eine Ermäßigung des Steuersatzes regelmäßig nicht zur Folge hat.

---

Nr. 303. Oels, den 28. August 1891.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den Gast- und Schankwirthen die Polizei-Verordnung vom 8. Dezember 1873 (Amtsblatt-Seite 341) in Erinnerung zu bringen, welche ihnen die Verabfolgung geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren, wenn letztere sich nicht in Begleitung erwachsener Angehöriger befinden, sowie an Schüler ohne Erlaubniß des Lehrers und den Aufenthalt in Gaststuben bei Vermeidung von Strafe untersagt.

---

Nr. 304. Oels, den 4. September 1891.

Nachstehend bringe ich die im Monat August cr. zur Anweisung gelangten Altersrenten zur öffentlichen Kenntniß:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Bunk, Rosina, Arbeiterin, Wilhelminenort | 106,80 | M. |
| 1. | Berro, Susanne, Arbeiterin, Fürsten-Ellguth | 106,80 | „ |
| 3. | Buchwald, Elisabeth, Einliegerin, Postelwitz | 106,80 | „ |
| 4. | Beck, Johann, Arbeiter, Domatschine . . | 106,80 | „ |
| 5. | Entrich, Gottfried, Arbeiter, Reesewitz | 106,80 | „ |
| 6. | Fabian, Ernst, Gärtner, Zucklau . . . | 135,00 | „ |
| 7. | Freyer, Marie, Arbeiterin, Reesewitz . . | 106,80 | „ |
| 8. | Fritsch, Wilhelm, Maurer, Bernstadt . . | 106,80 | „ |
| 9. | Finster, Hanna, Arbeiterin, Laubsch . . | 106,80 | „ |
| 10. | Gruschke, Rosina, Arbeiterin, Bernstadt . | 106,80 | „ |
| 11. | Gebauer, Ernst, Krankenwärter, Bernstadt | 106,80 | „ |
| 12. | Handke, Johanna, Magd, Gr.-Weigelsdorf | 106,80 | „ |
| 13. | Hoppe, Karoline, Dienstfrau, Zessel . . | 106,80 | „ |
| 14. | Hoffmann, Gottlieb, Arbeiter, Bartkerey | 106,80 | „ |
| 15. | Herbst, Rosina, Tagearbeiterin, Langewiese | 106,80 | „ |
| 16. | Himmel, Friedrich, Arbeiter, Dobrischau | 106,80 | „ |
| 17. | Herrmann, Helene, Tagearb., Woitsdorf | 106,80 | „ |
| 18. | Jakob, Elisabeth, Arbeiterin, Sacrau . | 106,80 | „ |
| 19. | Kusche, Johanne, Arbeiterin, Lampersdorf | 106,80 | „ |
| 20. | Kentschke, Karl, Arbeiter, Juliusburg . . | 106,80 | „ |
| 21. | Kapelle, Karl, Arbeiter, Kritschen . . . | 106,80 | „ |
| 22. | Kubis, Rosina, Arbeiterin, Klein-Zöllnig | 106,80 | „ |
| 23. | Kampe, Karl, Hofeknecht, Langenhof . . | 106,80 | „ |
| 24. | Lindner, Ernst, Arbeiter, Ober-Mühlwitz | 135,00 | „ |
| 25. | Mierzwa, Johanne, Arbeiterin, Kraschen | 106,80 | „ |
| 26. | Müller, Ernst, Wirthschafter, Obrath . | 106,80 | „ |
| 27. | Mücke, Gottlieb, Nachtwächter, Ludwigsdorf | 106,80 | „ |
| 28. | Neumann, Christian, Arbeiter, Spahlitz | 106,80 | „ |
| 29. | Quiel, Friedrich, Nachtwächter, Woitsdorf | 106,80 | „ |
| 30. | Rindock, Barbara, Arb. Ober-Schmollen | 106,80 | „ |
| 31. | Rudel, Anna, Rosina, Arb. Gr.-Graben | 106,80 | „ |
| 32. | Stiller, Johanne, Wittwe, Wilhelminenort | 106,80 | „ |
| 33. | Spaete, Susanne, Tagelöhnerin, Baruthe | 106,80 | „ |
| 34. | Schön Anna Rosina, Kinderfrau, Dobrischau | 106,80 | „ |
| 35. | Springer, Karl, Arbeiter, Schleibitz . . | 106,80 | „ |
| 36. | Schmidt, Susanne, Tagearb., Korschlitz . | 106,80 | „ |
| 37. | Scholz, Rosina, Tagearbeiterin, Langenhof | 106,80 | „ |
| 38. | Thierock, Gottlieb, Arbeiter, Dörndorf . | 106,80 | „ |
| 39. | Vogt, Johanne, Arbeiterin, Schmoltschütz | 106,80 | „ |
| 40. | Wuthelnig, Karl, Arbeiter, Kraschen . . | 106,80 | „ |
| 41. | Wünschner, Karoline, Arbeiterin, Kraschen | 106,80 | „ |
| 42. | Wuttke, David, Tagearbeiter, Bartkerey | 106,80 | „ |
| 43. | Walter, August, Forstarbeiter, Bogschütz | 106,80 | „ |

Nr. 305. Oels, den 1. September 1891.

## Den Bedarf an Formularen zu Strafnachrichten für die Strafregister betreffend.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum **25. September cr.** den Bedarf an Formularen zu Strafnachrichten für die Strafregister auf die Zeit des nächsten Kalenderjahres anzuzeigen. Sollte bei einigen Herren Amtsvorstehern der Vorrath an qu. Formularen für das Jahr 1892 noch ausreichen, so sehe ich einer entsprechenden Anzeige darüber entgegen.

---

Nr. 306. Oels, den 28. August 1891.

Der Schuhmachermeister Karl Fülle in Bernstadt beabsichtigt auf seinem Grundstück Stockgasse Nr. 210 ein Schlachthaus zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen bei mir anzubringen sind.

Nach Ablauf der Frist ist die Anbringung von Einwendungen nicht mehr zulässig.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Bureau zur Einsicht offen aus.

---

Nr. 307. Breslau, den 20. August 1891.

Der Quartaner Curt Ledermann und der Ober-Tertianer Max Schubert zu Bernstadt haben am 2. Juli d. J. den Kaufmanns-Lehrling Fritz Kleinert von dort nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese opferwillige und muthige Handlungsweise der genannten beiden Schüler wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.:
gez. von Götz.

Oels, den 28. August 1891.

Vorstehende im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau Seite 333 enthaltene Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Kreisbewohner.

---

Nr. 308. Oels, den 31. August 1891.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Ziehungstermine der dem Antisclaverei-Lotterie-Comité durch die Allerhöchste Ordre vom 24. Juni d. J. für das Jahr 1891 gestatteten Lotterie behufs Gewinnung der Mittel zur Ausrottung der Sclavenjagden und des Sclavenhandels auf die Zeit vom 24. bis 26. November 1891 bezw. vom 18. bis 23. Januar 1892 verlegt werden, was ich unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 17. Juli d. J. (Kreisblatt Seite 116) zur öffentlichen Kenntniß bringe.

---

Nr. 309. Oels, den 1. September 1891.

## Personal-Chronik.

**Vereidigt:** a. der Bauergutsbesitzer Wilhelm Pohl zu Groß-Ellguth, als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Groß-Ellguth.

b. der Freistellenbesitzer Robert Wabnitz zu Crompusch, als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Crompusch.

**Der Königliche Landrath.**
von Kardorff.

## B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wildschütz, den 2. September 1891.

Im Anschluß an das im Oelser Kreisblatt pro 1891 S. 81 publizirte Statut der Fischerei-Schutz-Genossenschaft für die mittlere Weide in den Kreisen Oels und Breslau bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 15. Juli d. J. abgehaltenen General-Versammlung gewählt worden sind:

**I. In den Vorstand:**

a. als Vorsitzender der Rittergutsbesitzer Graf v. Pfeil auf Wildschütz,
b. als stellvertretender Vorsitzender der Gasthofbesitzer Herr Wildtner zu Hundsfeld,
c. der Rittergutsbesitzer, Herr Rittmeister v. Schack auf Weidenbach.

**II. Als Mitglieder der Commission zur Abschätzung des Kapitalwerthes der Fischereiberechtigung:**

a. Herr Gasthofbesitzer Wildtner zu Hundsfeld,
b. Herr Gutsbesitzer Lohde zu Groß-Weigelsdorf,
c. Herr Fischer Werft zu Görlitz.

Graf von Pfeil.

---

Mühlatschütz, den 28. August 1891.

Da die Rotzkrankheit unter den Pferden des Stellenbesitzers Carl Trompke in Ziegelhof erloschen, so wird die Stallsperre hiermit aufgehoben.

**Der Amtsvorsteher.**
Römer.

---

Oels, den 27. August 1891.

### Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Christian Postrach, domizillos, geboren am 27. März 1833 zu Gühlchen, Kreis Namslau, zuletzt im Krankenhause zu Namslau, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im strafbaren Rückfalle und Beilegung eines falschen Namens verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und zu den diesseitigen Akten III. L. 39/91 Anzeige zu machen.

**Der Erste Staatsanwalt.**

---

Naumburg a. S., den 28. August 1891.

### Steckbriefs-Erledigung.

Der von mir unterm 29. März 1891 hinter dem Dienstknecht Wilhelm Karl Berger aus Patschkey erlassene Steckbrief hat sich erledigt.

**Der Erste Staatsanwalt.**
J. V.
Jauchner.

---

**Nebst einer Beilage.**

# Beilage zu Nr. 35 des Oelser Kreisblattes.

## Die Kaiserbegegnung in Oesterreich.

Unser Kaiser trifft zum Besuche des Kaisers Franz Joseph und zur Theilnahme an den großen Manövern, begleitet von dem Reichskanzler, am 3. September in Oesterreich, und zwar in Horn, ein. Nicht nur in Deutschland wird diese Reise für die nächsten Tage Gegenstand erhöhter Aufmerksamkeit sein. Wir sind sicher, daß unser Kaiser von Seiten seines hohen Verbündeten, wie dessen Unterthanen auf den herzlichsten Empfang rechnen kann und daß man ebenso in Italien dieser Bethätigung des Freundschaftsbundes volle Sympathien entgegenbringen wird. Aeußert sich doch in der Anwesenheit unseres Kaisers bei den österreichischen Manövern der Gedanke, welcher nicht nur dem altbewährten Freundschaftsverhältniß zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, sondern überhaupt dem Dreibunde zu Grunde liegt, der Gedanke, die Bürgschaften des Friedens zu verstärken, ein Gedanke, dem die drei Glieder des Dreibundes in gleicher Weise und mit dem gleichen Interesse zugethan sind.

Aber auch außerhalb der Grenzen des Dreibundes wird der Besuch des Kaisers Wilhelm in Oesterreich diesmal vielleicht besondere Beachtung finden. Nicht, daß Zweck und Ziel der Reise an sich diesmal mehr als sonst dazu herausforderten. Von besonderen, hiermit verbundenen politischen Absichten ist vielmehr ganz und gar nicht die Rede. Wie Kaiser Franz Joseph im vorigen Jahre als Gast unseres Kaisers den Manövern in Schlesien, in der Gegend von Rohnstock, begleitet von seinem leitenden Minister Grafen Kalnoky, beiwohnte, so ist unser Kaiser, in Erwiderung jenes Besuches, jetzt der Gast des Kaisers Franz Joseph aus Anlaß der österreichischen Manöver, und man wird zugleich die Anwesenheit des Reichskanzlers bei dieser Begegnung um so weniger als auffallend betrachten können, wenn man erwägt, daß es der erste Besuch sein wird, den er nach seinem Amtsantritt in Oesterreich abstattet. Es entspricht eben den innigen Freundschaftsbeziehungen beider Mächte, wenn Kaiser Wilhelm mit seinem Kanzler jetzt der Einladung des Kaisers Franz Joseph folgt. Die Thatsache, daß die im vorigen Jahre in Rohnstock eingeleiteten handelspolitischen Besprechungen in der Zwischenzeit zum Ziele geführt haben, kann nur noch die Beweise dafür vermehren, daß der Besuch keinen anderen Zweck hat, als die freundschaftlichen Beziehungen und die friedlichen Bestrebungen beider Mächte zu bestätigen.

Aber diese Bedeutung würde, weil sie eben nur die Bestätigung einer allgemein feststehenden Thatsache ist, kaum im Stande sein, die Aufmerksamkeit in besonderem Maße auch außerhalb der Grenzen des Dreibundes in Anspruch zu nehmen, wenn nicht die Ereignisse der letzten Wochen von selbst darauf hingewirkt hätten. Die Flotten-Parade in Kronstadt ist der Ausgangspunkt von einer Reihe mehr oder weniger verbürgter Combinationen gewesen, welche das Thema eines Gegensatzes zwischen dem Dreibunde und anderen Mächten behandelten. Wir sagen nicht, daß die Auffassungen, die sich in der ausländischen Presse hieran knüpften, irgend welche Begründung und Berechtigung hatten. Aber Thatsache ist, daß sich die Gedanken aller Orten mit jenem Gegensatze in irgend einer Weise beschäftigten. Ganz natürliche Folge wird es sein, daß nunmehr die Kaiser- und Kanzlerbegegnung in Oesterreich bei etwaigen weiteren Erörterungen über jenes Thema gerade in der ausländischen Presse eine hervorragende Rolle — gleichgültig, in welchem Sinne — spielen wird. Daher wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß sie mehr, als dies in den letzten Jahren bei ähnlichen Gelegenheiten der Fall war, Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein wird. Es ist dies aber nicht der Zweck, den die beiden Monarchen mit der Begegnung verbinden, sondern die natürliche Folge außerhalb liegender Verhältnisse.

Der Dreibund braucht mit der Beachtung, welche die Begegnung findet, nicht unzufrieden zu sein. Man kann sagen, daß sich hiermit das natürliche Schwergewicht seiner Bedeutung von selbst geltend macht. Vielleicht aber darf er gerade jetzt mit besonderer Befriedigung auf die Geltendmachung dieses Schwergewichts, wie es sich in der Kaiserbegnung ausdrückt, hinblicken; denn sie kann nur eine wohlthätige, beruhigende Wirkung ausüben. Jedenfalls aber dürfen die Länder und Völker des Dreibundes mit Genugthuung die Kaiserbegegnung begrüßen, weil sie der Welt von Neuem nicht nur die friedliche Bedeutung des Dreibundes, sondern auch die Thatsache seines Gedeihens und seiner vollen Kraft und Gesundheit vor Augen führt.

---

## Zur Agitation gegen die Kornzölle.

Wie die freisinnige und sozialdemokratische Presse angefangen hat, so werden jetzt auch Volksversammlungen zu Gunsten der Aufhebung der Kornzölle veranstaltet und von einzelnen Gemeindeversammlungen darauf abzielende Beschlüsse gefaßt. Alle die Wortführer reden ihren Zuhörern vor, daß die Roggenpreise sofort nach Aufhebung der Zölle heruntergehen werden und zwar um den ganzen Betrag des Zolls und daß, wenn von einer solchen Maßregel Abstand genommen werden sollte, Hungersnoth eintreten würde. Und die Masse glaubt es ihnen, und so werden Resolutionen, Beschlüsse u. s. w. gefaßt. Aber wie sagt Altmeister Göthe? Wir wollen nicht den ersten Theil seines Ausspruchs, der hier nicht am Platze sein würde, anführen, sondern nur den Schluß: „Urtheilen gelingt ihr (nämlich der Masse) miserabel.“ Wie wahr dieser Ausspruch ist, sieht man an einer Versammlung, die dieser Tage „gegen die Lebensmittelvertheuerung“ in Berlin stattfand, wo Alles niedergeschrieen wurde, was als wirklicher Grund der Lebensmittelvertheuerung, so namentlich die Börsenspekulation, angeführt wurde, während Alle über die Getreidezölle, als die angebliche alleinige Ursache der hohen Roggenpreise, in salomonischer Weisheit den Stab brechen zu dürfen glaubten. Das that z. B. ein Schlosser, dann ein Tischler, dann ein Arbeiter, ferner ein Litterat u. s. w.; sie waren alle einig — und demgemäß wurde auch beschlossen —, daß „das einzige wirksame Mittel zur Fernhaltung einer bevorstehenden Hungersnoth eine sofortige Abschaffung der Getreidezölle“ sei.

Daß das Urtheilen auf diesem Gebiete wirklich praktisch erfahrenen Leuten und Sachverständigen besser gelingt, braucht nicht erst bewiesen zu werden. In jedem Falle ist es geboten, die Ansichten solcher Männer anzuhören, wenn man überhaupt die Vernunft zu Worte kommen lassen will. Deshalb nehmen wir hier Notiz von der Meinungsäußerung eines Fachmannes, welche von der „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht wird. Der Fachmann ist der Besitzer einer Kunstmühle und Bäckerei in Baden; sein Schreiben war ursprünglich nicht für Zeitungszwecke bestimmt; es war vielmehr ein Gutachten, welches in freundschaftlicher Weise von einem Arzt erbeten wurde.

Der Bäckereibesitzer führt zunächst an, daß er bei Einführung der Getreidezölle sehr viel Geld verlor, weil er vorher viel Vorräthe angeschafft hatte und weil die Zölle eine Getreidepreissteigerung nicht hervorzubringen vermochten; er hätte nach Einführung des Zolls sehr viel billiger kaufen können. Mit unerbittlicher Logik zieht er hieraus folgenden Schluß: „Wenn das Getreide nicht theurer wurde durch den Zoll, so kann es auch nicht billiger werden ohne ihn.“ Weiter sagt er ganz offen, es gebe keinen Getreidehändler, der sich nicht bewußt wäre, daß eine Suspension des deutschen Getreidezolles das Signal für das Ausland zu sofortiger Erhöhung seiner Forderungen für Getreide den deutschen Reflektanten gegenüber wäre. Denn warum sehnen sich die österreichisch-ungarischen Getreideproduzenten so sehr nach dem Zustandekommen des Handelsvertrages mit uns? Eben weil durch ihn der deutsche Zoll ermäßigt wird, wodurch die österreichisch-ungarischen Bauern um den Betrag der Zollermäßigung höhere Preise für ihr Getreide zu erhalten hoffen, sonst hätte ja das Bestreben der österreichischen Regierung, Deutschland zu einer Zollermäßigung zu veranlassen, gar keinen Zweck. Wenn der deutsche Consument wirklich den Zoll aus seiner Tasche trägt, wie die Freihandelspresse behauptet, so hat die Beseitigung dieses Zolles für das Ausland absolut keinen Werth, und würde Oesterreich seine Interessen geradezu schädigen, wenn es seinen Industrieschutz herabmindert, um von Deutschland Getreidezollermäßigungen einzutauschen.

Hiermit ist, wie uns scheint, sehr richtig bewiesen, daß es nur gedankenlos ist, wenn man meint, die deutschen Consumenten würden durch Herabsetzung oder Abschaffung des Zolls billigeres Brot erhalten: denn die ausländischen Interessenten würden wahrlich nicht auf ein solches Ziel hindrängen, wenn sie davon keinen Vortheil und wenn statt ihrer nur die deutschen Consumenten Nutzen hätten.

Also die Abschaffung der Getreidezölle macht das Brot nicht billiger. Was aber ist die Ursache der heutigen hohen Getreidepreise? Einmal weniger gute Ernten, sodann aber — wie der Fachmann überzeugend nachweist — die Ausbeutung der schlechten Ernten durch die Spekulation. Die Berliner Börse schraubte vor acht Tagen „bei wilder, stürmischer Hausse“ den Getreidepreis um 2 Mark per 100 Kilo hinauf, während in Baden an demselben Tage der Preis um 20 Pfennig herunterging, und die Bauern ihren Vorrath nur schlecht unterbringen konnten. Aber — so könnte man sagen — das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären: die in den örtlichen Verhältnissen nicht begründete Steigerung der Preise an der Berliner Börse und die angebliche Hungersnoth machten sich nun Müller und Bäcker zu Nutze und schlugen unter Berufung auf die allgemeine Theuerung und unter Hinweis auf den bösen Zoll, der an Allem schuld sei, auch ihrerseits die Preise auf, an dem einen Ort um 3, an dem andern um 4 Pf. pro Kilo Dies sei — sagt der Fachmann — so wenig begründet, daß er erklärt, er liefere bis Weihnachten seinen gesammten Kunden den Brotbedarf zu dem bisherigen Preise, den er seit dem 14. Mai eingeführt hat. „Bequemer ist uns Müllern und Bäckern der Mehl- und Brotaufschlag noch nie gemacht worden als jetzt, und man braucht sich daher nicht zu wundern, wenn auch diese beiden Gewerbe auf den Zoll loshauen, um unschuldsvoll dazustehen.“

Wir fragen unsere Leser, ob nicht die hier geschilderten Verhältnisse auch anderwärts zutreffen. Dem Urtheil dieses praktischen Fachmannes gegenüber kann jedenfalls das oben näher gekennzeichnete Urtheilen der Masse, wie es sich in Volksversammlungen u. s. w. ausdrückt, nicht Stand halten. Ob es ein wirksames Mittel giebt, die Getreidepreise billiger zu machen, das ist eine andere Frage. Aber das sollte jetzt doch von Niemanden mehr in Abrede gestellt werden können, daß die Abschaffung der Getreidezölle ein solches Mittel nicht ist.

---

— Die Sonntags-Sonder-Personenzüge von Oels nach Sibyllenort, Trebnitz und Carlsruhe, nach letzterem Orte auch von Namslau, verkehrten am 30. August das letztemal. Dagegen haben Sonntags-Fahrkarten zu den in dem Inserat in vorliegender Nummer bezeichneten Zügen Giltigkeit.

---

## Kirchliche Nachrichten.

**Am 15. Sonntage nach Trinitatis**
predigen in der Schloßkirche:

Frühpredigt 6 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

In der St. Salvator-Kirche:

Sonntag Nachmittag 3 Uhr: Kindergottesdienst. Herr Superintendent Ueberschär.
Montag, den 7. September, Abends 7 Uhr: Missionsstunde: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochenpredigt:

Donnerstag, 10. September, früh 8½ Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.


**Harmonikas**
in allen Größen bei
**Oskar Boltze,**
Oels, Breslauerstraße Nr. 19.

**Tanzerlaubniß-Bücher**
nach der Verfügung des Königl. Landraths vom 3. Juli 1890 sind in der **A. Ludwig**'schen Buchdruckerei in Oels zu haben.


## Sonntagsfahrkarten
## von Oels nach Sibyllenort, Trebnitz und Carlsruhe O./S.

Die auf Station Oels zur Ausgabe gelangenden Sonntagsfahrkarten nach Sibyllenort, Trebnitz und Carlsruhe O./S. haben, da die Sonntags-Sonder-Personenzüge im diesseitigen Bezirke in diesem Jahre das letzte Mal am 30. August abgelassen werden, **vom 6. September ab** bis auf Weiteres zu den nachstehend bezeichneten Zügen Gültigkeit:

**a. nach Sibyllenort:**
für Hin- und Rückfahrt zu allen Zügen;

**b. nach Trebnitz:**
Oels ab um $6^{46}$ Vormittags und $1^{40}$ Nachmittags,
Trebnitz ab um $12^{20}$ und $7^{30}$ Nachmittags;

**c. nach Carlsruhe O./S.:**
Oels ab um $7^{21}$ und $11^{33}$ Vormittags,
Carlsruhe ab um $3^{06}$ und $6^{25}$ Nachmittags.

Breslau, im August 1891.

**Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Breslau-Tarnowitz).**


**Georg Schlesinger,**
**Kempener Dampf-Säge-Mühle in Kempen (am Bahnhof),**
verkauft die alten Bestände:
**Kiefern-, Fichten-, Birken- u. Rothbuchen-Schnittmaterial**
in allen gangbaren Stärken zu bedeutend herabgesetzten Preisen.
**Anbruchbretter 20 bis 25% unter der Taxe.**

Ich habe mich in Oels als

**Rechtsanwalt**

niedergelassen. Mein Bureau befindet sich Ring Nr. 39 (neben dem Gasthof zum Fürst Blücher).

Oels, im August 1891.

**Rimpler,**
Rechtsanwalt.

---

# Rechnungs-Formulare

empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

---

# Das große Pelzwaarenlager

von

Ring 38, **M. Boden,** Kürschnermeister, **Breslau,** Ring 38,

grüne Röhrseite, parterre, I. u. II. Etage.

empfiehlt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Herren-Nerzpelze** . . | von 40 Thlr. an | **Damen-Pelz-Jacken** . | von 6 Thlr. an |
| **Herren-Geh- u. Reisepelze** . . . . . | „ 25 „ „ | **Fußsäcke** . . . . . | „ 1½ „ „ |
| **Comptoir-, Haus- u. Jagd-Pelzröcke** . . . | „ 10 „ „ | Große Auswahl von **Damen-Pelz-Garnituren** in Zobel und Marder, Nerz-, Skunks- und Iltis-Muffen . . | „ 5 „ „ |
| **Herren-Schlafpelze** . | „ 12 „ „ | Eisvogel-, Luchs-, Dachs- und Bären-Muffen . . | 5 „ „ |
| **Livrée-Pelze** für Kutscher und Diener . . | „ 15 „ „ | Waschbär- und Scheitelaffen-Muffen . . . . | 2½ „ „ |
| **Elegante Damenpelzmäntel** . . . . . | „ 16⅔ „ „ | Feh-, Bisam-, im. Skunks- und Genotten-Muffen . | 2 „ „ |
| **Theater-, Ball- und Concert-Radmäntel** für Damen in verschiedenen Farben und Mustern . . . . . | „ 10 „ „ | **Jagd-Muffen** . . . . | 1½ „ „ |
| | | **Kinder-Garnituren** . | „ 1 „ „ |
| | | **Pelz-Teppiche** . . . . | „ 2½ „ „ |

**Schlittendecken** und verschiedene **Pelzmützen.** Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner **Herren-** und **Damenpelzbezugstoffe. Umarbeitungen** und **Modernisirungen aller Pelz-Gegenstände,** wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden im meiner **eigenen** Werkstatt am **billigsten** und **reellsten** ausgeführt. **Auswahl-Sendungen bereitwilligst.** Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte als Maaß die Rückenbreite und Aermellänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann die **Garantie** für **gut passend** übernehme. **Ausführlichen, illustrirten Katalog,** sowie **Stoffproben** versende ich **gratis und franko.**

**Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.**

---

Im Verlage von **A. Ludwig** in Oels erschien in neuer Auflage zum Preise von 75 Pf. und ist auch zu haben bei **Heinrich Tilgner** in Bernstadt und **Julius Malig** in Festenberg:

## Neuestes schlesisches Kochbuch,

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und schmackhafte sowie auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse luxuriös besetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen Hausfrau. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage.

---

# Kasper's Buchbinderei,

**Bernstadt i./Schl.,**
Breslauerstraße 12, neben der Post,
empfiehlt sich zur

## Ausführung aller ins Fach schlagenden Artikel.

Geschäfts- und Wirthschaftsbücher jeder Art, sowie Gesang-, Gebet- und Erbauungsbücher, Zeitschriften, Gesetzsammlungen, Kreis-, Amts- und Reichsgesetz-Blätter, Prachtwerke u. a. m. vom gewöhnlichsten bis zum feinsten Bande werden sehr **dauerhaft, sauber, geschmackvoll** und **billigst** gebunden.

☞ Alle Arten Bilder werden ebenfalls aufs beste eingerahmt. ☜

## Evangelische Gesangbücher

in einfachsten und elegantesten Einbänden zu billigsten Preisen sind stets vorräthig.

---

## Für je 3 Mark

12 Fl. Culmbacher **(Conr. Kissling),**
15 „ Schweidnitzer Schöps,
15 „ Exportbier,
25 „ Grätzer Gesundheitsbier **(C. Bähnisch),**
25 „ Stettiner Malzbier,
25 „ Böhmisch Lagerbier,
30 „ Breslauer Weizenbier **(W. Hübner),**
30 „ Lagerbier hell und dunkel

empfiehlt

**Paul Butter's**
**Bier-Depôt** Ohlauerstraße 4.

---

## Haushalt-Seife

**von CARL JOHN & Co., Berlin,**
in vorzüglicher Qualität ist äusserst mild für die Haut, und daher sehr empfehlenswerth, à Pfund mit 6 und 8 Stück 60 Pf. zu haben bei
**P. Oehlkrug,** Marienstrasse 2.

---

## Formulare

zu

## Lehrverträgen

(nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen umgearbeitet) vorräthig in der Buchdruckerei von **A. Ludwig.**

---

### Marktpreis der Stadt Oels

vom 29. August 1891.
(für 100 Kilogramm)

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen, weiß . . . | 23 | 70 | 23 | 50 | 23 | 20 |
| „ gelb . . . | 23 | 69 | 23 | 40 | 23 | 20 |
| Roggen . . . . . | 23 | 60 | 23 | 40 | 23 | 20 |
| Gerste . . . . . | 16 | — | 15 | — | 14 | — |
| Hafer . . . . . | 14 | 80 | 14 | 40 | 14 | — |
| Kartoffeln (75 Kilogr.) | 4 | — | 3 | 50 | 3 | — |